

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

Nr. 122

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. S. 289.

---

(Nr. 4875) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 11. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Reis, Hülsenfrüchte, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Für die Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft gelten die vom Reichskanzler festzusetzenden Bedingungen.

## § 2

Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

## § 3

Der Reichskanzler erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er kann Ausnahmen zulassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

Reichs-Gesetzl. 1915.

138

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1915.